AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (0 83 41) 4 37-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Führerscheinstelle
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung

Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

ohne vorherige online-Terminvereinbarung

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–15.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Grundsicherung/Asyl
Offene Sprechstunde:

Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

Bürgerbüro/Zulassungsstelle

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 12 **Freitag, 20. Mai 2025** **70. Jahrgang**

Steuertermin

Bis zum 01.07.2025 sind folgende Steuern und Abgaben an die Stadthauptkasse zu entrichten:

Grundsteuer A und B
sowie Abfallbeseitigungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und Straßenreinigungsgebühren für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten bestehen bei folgenden Geldanstalten:

Sparkasse Allgäu
IBAN: DE 55 7335 0000 0000 0100 58
BIC: BYLADEM1ALG

Commerzbank Kaufbeuren
IBAN: DE 05 7348 0013 0766 4400 00
BIC: DRESDEFF734

VR Bank Augsburg-Ostallgäu
IBAN: DE 46 7209 0000 0000 0222 33
BIC: GENODEF1AUB

Säumige Zahler werden nach Ablauf dieses Termins gebührenpflichtig gemahnt.

Kaufbeuren, den 02.06.2025
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe der Bundeswehr

I. Feststellungsbescheid Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 31.01.1974 – U I 7 Anordnungs-Nr.: VI/Kfb wurde ein Gebiet in der kreisfreisen Stadt Kaufbeuren und in den Gemeinden Ruderatshofen und Biessenhofen Landkreis Ostallgäu, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Kaufbeuren erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 26.02.2009, WV III 8 – Anordnungs-Nr.: VI/ Kfb aufrechterhalten worden ist.

Abb.: Lageskizze zur Aufrechterhaltung Schutzbereich 082BY Kaufbeuren vom 22.11.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl. I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen.

II. Verfügung Maßnahmen der Schutzbereichbehörde

Die mit Verfügungen vom 31.01.1974 und 26.02.2009 verfügten Maßnahmen der Schutzbereichbehörde gemäß§§ 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Schutzbereichgesetz behalten ihre Gültigkeit.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement München - Schutzbereichbehörde - Dachauer Straße 128, 80637 München

erhoben werden.

IV. Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement München - Schutzbereichbehörde - Dachauer Straße 128, 80637 München

eingesehen werden.

Im Auftrag – im Original gez.
Bastan, Oberregierungsrätin

Anlage: Lageskizze zur Aufrechterhaltung Schutzbereich 082BY Kaufbeuren vom 22.11.2024

SATZUNG ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND SONSTIGE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN IN DER STADT KAUFBEUREN (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 28.05.2025

Auf Grund der Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt folgende vom Stadtrat am 27.05.2025 beschlossene Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Kaufbeuren (Abfallwirtschaftssatzung – AWS):

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Besitzer in dem Sinne, wie ihn § 3 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) näher bestimmen, entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Einrichtungen des betreuten Wohnens mit Ausnahme von Altenpflegeheimen und Krankenhäusern. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.

(5) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Küchenabfälle aus privaten oder gewerblichen Haushaltungen, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(6) Sperrmüll sind sperrige Abfälle, für die die Stadt entsorgungspflichtig ist, und die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren.

(7) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(8) Abfallentsorgung umfasst die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(11) Bewohner eines Grundstücks sind die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung amtlich gemeldeten Personen und die darüber hinaus tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen.

§ 2 Abfallwirtschaftliches Programm

(1) Zur Erreichung der in Art. 1 Abs. 1 BayAbfG normierten Ziele wirkt die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht (Abfallvermeidung) und dass Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich vermieden oder verringert werden (Schadstoffminimierung). Sie berät die Abfallbesitzer durch Fachkräfte über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen (Abfallberatung) und ist zur Überwachung des abfallwirtschaftlichen Verhaltens der Bürger befugt.

(2) Soweit ihr Abfälle zur Verwertung anzudienen sind, führt die Stadt übernommene Abfälle der Verwertung zu unter dem Bestreben, die der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertigste Verwertung zu erreichen.

(3) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch die städtische Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung sowie Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Bioabfällen, die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG nach Maßgabe des § 8 KrWG zu verwerten sind, soweit die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und die Beseitigung gegenüber der Verwertung nicht die umweltverträglichere Lösung darstellt;
2. Eis und Schnee;
3. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
4. Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm;
5. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Praxen von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Heilpraktikern, Tierversuchseinrichtungen:
a) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
c) mikrobiologische Kulturen,
d) Versuchstiere,
e) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
f) Chemikalien in größeren Mengen sowie Zytostatika und mit Zytostatika verunreinigtes Material;
6. Ausbauasphalt;
7. Altkraftfahrzeuge aller Art sowie deren Bestandteile (z.B. Kfz-Anhänger, Altreifen) im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung
8. Altöl im Sinne der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung
9. Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Problemabfälle), soweit sie haushaltsübliche Kleinmengen überschreiten oder soweit sie nicht mit den vergleichbaren Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können;
10. Abfälle zur Beseitigung, insbesondere gefährliche Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 48 KrWG (Sonderabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, soweit sie nicht schon durch Nr. 9 ausgeschlossen sind;
11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
12. Abfälle, die außerhalb der Stadt Kaufbeuren angefallen sind mit Ausnahme der Abfälle, zu deren Entsorgung die Stadt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet wird oder sich verpflichtet hat;
13. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau,
14. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind,
15. sonstige Stoffe, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind;

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Erdaushub und Bauschutt;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder den jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
3. Schlämme mit einem Wassergehalt bis zu 65 %;
4. Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
5. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird;
6. Abfallbehältnisse, die das zulässige Gesamtgewicht überschreiten.

(3) Bestehen Zweifel, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Bis zur Entscheidung nach Satz 1 ist die Stadt befugt, die Abnahme des Stoffes abzulehnen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt nicht der Abfallabfuhr übergeben werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Verwerten oder Beseitigen durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2 oder 24 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit das Einsammeln oder Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen.

(3) Soweit Abfälle nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(4) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 4 Nr. 1 genannten Personen ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Abs. 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe der §§ 10 bis 25 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen:

die gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie zu einer Verwertung im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt und der Beseitigung in einer eigenen Anlage überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
3. Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, die anderweitig (z.B. gewerblich/industriell) und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke);
4. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht eigenkompostiert werden können.

(3) Soweit Abfälle der in Abs. 2 genannten Art auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(4) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle;
2. die Besitzer von nicht gefährlichen Abfällen, die
a) durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
b) durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
3. die Besitzer der durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne von § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
4. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne von § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
5. die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung von Abfällen nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(5) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Eigentumsübertragung / Fundsachen

(1) Der Abfall geht in das Eigentum der Stadt über, sobald er der Stadt beim Einsammeln oder an einer Abfallentsorgungsanlage überlassen worden ist. Werden Abfälle in Behältern oder an Plätzen, die der Sammlung von Abfällen zur Verwertung dienen, überlassen, geht das Eigentum mit dem Ablegen der Abfälle zur Verwertung in den Sammelbehältern oder an den Sammelplätzen an die Stadt über.

(2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

§ 8 Mitteilungs-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Auskunftspflichtigen nach § 47 Abs. 3 Satz 1 KrWG haben den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach §§ 7 und 15 KrWG das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 Sätze 2 – 4 KrWG zu gestatten.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

(5) Die Stadt ist befugt, überlassene Abfälle darauf zu kontrollieren, ob sie Stoffe enthalten, die nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt oder nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind oder die gemäß §§ 12, 13, 14, 16 oder 23 als Abfälle zur Verwertung oder gemäß § 15 als gefährliche Abfälle oder Problemabfälle vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten sind.

(6) Soll der Stadt Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Abfallsonderbehältnissen oder als inerter Abfall durch Selbstanlieferung überlassen werden, ist die Stadt befugt, bei der Überlassung vom Abfallbesitzer die Vorlage einer formblattmäßigen Erklärung über die mengenmäßige Zusammensetzung des Abfalls und über die Herkunft und die Gefährlichkeit der einzelnen Abfallfraktionen zu verlangen. Die Stadt kann die Abnahme der Abfälle ablehnen, wenn die Erklärung nach Satz 1 fehlt oder wenn die Behältnisse Abfälle enthalten, die nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen oder die von Abfällen anderer Art getrennt zu halten sind (Vermischungsverbot).

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. Die Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

ZWEITER ABSCHNITT Abfallvermeidung

§ 10 Vermeiden von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft der Stadt benutzt, muss die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering halten wie es den Umständen nach möglich und zu-